

Übersicht Fristenregelungen Beitragsrecht

1. Festsetzungsverjährung

4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die sachliche Beitragspflicht entsteht (siehe Tabelle)

| Erschließungsbeiträge | Straßenbaubeiträge | Kanalanschlussbeiträge |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Bebauungsplan o. Zustimmung StEA- Herstellung gem. Satzung und Bauprogramm- Abgeschlossener Grunderwerb- Eingang letzte Unternehmerrechnung- Widmung | <ul style="list-style-type: none">- Herstellung gem. Bauprogramm- Schlussabnahme | <ul style="list-style-type: none">- Bebauungsplan o. Innenbereich- Tatsächliche Anschlussmöglichkeit- Bei Grundstücken im Außenbereich zählt der tatsächliche Anschluss |

2. § 3 Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch in NRW

Nur für Erschließungsbeiträge

- 10 Jahre nach Eintritt der Vorteilslage = technische Herstellung
- 20 Jahre, wenn bei Inkrafttreten des Gesetzes (1.6.2022) die Vorteilslage bereits besteht oder Heranziehungsbescheide noch nicht bestandskräftig waren
- Fristen, die zwischen 2022 und 2026 enden, verlängern sich auf Ende 2027
- Zusätzliche Ausschlussfrist von 25 Jahren nach Baubeginn (der ordnungsgemäßen Baustraße)
- Alte Vorausleistungen sind nur in dem Umfang zu erstatten, in dem sie den fiktiven endgültigen Beitrag überschreiten (keine Verzinsung)
- Wenn für Erschließungsanlagen keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden können, gelten sie als endgültig hergestellt

3. Gesetz zur Einführung des § 12a Kommunalabgabengesetz NRW v. 25.04.2023 (rückwirkend zum 1.6.2022 in Kraft getreten)

Gilt für alle Beitragsarten

- 20 Jahre nach Eintritt der Vorteilslage = technische Herstellung

- 20-Jahres-Frist gilt auch für Abgabenbescheide, die am 01.06.2022 noch nicht bestandskräftig waren
- Eine Frist, die zwischen 2022 und 2026 endet, verlängert sich bis zum 31.12.2027
- Alte Vorausleistungen sind nur in dem Umfang zu erstatten, in dem sie den fiktiven endgültigen Beitrag überschreiten (keine Verzinsung)
- Wenn aufgrund des § 12a KAG NRW für Anlagen keine Abgaben mehr erhoben werden können, gelten sie als endgültig hergestellt
- § 3 Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch in NRW wird aufgehoben